

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen.
2. Sollten eine oder mehrere der nachstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

II. Vertragsabschlüsse

1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich.
2. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Lehnt der Lieferant nicht binnen 4 Wochen nach Auftragseingang die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt.
3. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Zusicherungen von Eigenschaften sind nur gültig, wenn der Lieferant sie schriftlich bestätigt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Vereinbarungen mit unseren Verkäufern, Monteuren und sonstigen Mitarbeitern.
4. Abweichende AGB des Auftraggebers (in Folge AG genannt) werden weder ganz noch teilweise Inhalt des Vertrages, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

III. Preise / Zahlungsbedingungen

1. Die von uns angegebene Warenpreise verstehen sich ab unserem Geschäft/Lager ausschließlich Mehrwertsteuer, Verpackung und Montage.
2. Andere, über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgehende Leistungen (z.B. zusätzliche Reparaturarbeiten, Öffnungen, Beseitigen nichtbrauchbarer Beschläge oder zusätzliche Montage) werden besonders berechnet.
3. Entstehen nach Vertragsabschluss ernsthafte oder erhebliche Bedenken gegen die Zahlungsfähigkeit und/oder –bereitschaft des AG, so sind wir berechtigt, die Leistungen so lange zu verweigern, bis die Zahlung oder für sie Sicherheit geleistet ist.
4. Gegen unsere Forderungen darf der AG nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.
5. Bei Verzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Wechsel und Scheckzinsen mit 2% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, mindestens aber 8%.
6. Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum –ohne Abzug– fällig.

IV. Lieferzeiten

1. Angaben über Lieferfristen und –termine gelten nur annähernd.
2. Ereignisse der höheren Gewalt wie Streiks, Betriebs- oder Transportstörungen berechtigen uns, die Leistung entsprechend hinauszuschieben oder ganz, bzw. teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Gerät der Lieferant in Verzug, so kann der AG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
4. Die Dauer der vom AG gesetzlich zu setzenden Nachfrist wird auf 8 Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung beim Lieferant beginnt.
5. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der AG nur verlangen, wenn der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
6. Macht der AG von den vorstehenden Rechten keinen Gebrauch, so stehen ihm keinerlei Schadenersatzansprüche aus der Nichteinhaltung irgendwelcher Liefertermine zu.
7. Die erweiterte Haftung gem. §287 BGB wird ausgeschlossen.
8. Die Gefahr geht auf den AG über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk des Lieferanten verlassen hat.

V. Gewährleistung und Haftung

1. Die Lieferung der Ersatzschlüssel erfolgt nach den Möglichkeiten der übergebenen Muster bzw. Codenummern. Eine Garantie auf Passgenauigkeit kann nur bei Vorlage des Schlosses übernommen werden. Eine Haftung bei Anfertigung eines „falschen Schlüssels“ ist ausgeschlossen.
2. Die Lieferung von Sicherheitsanlagen und –beschlägen wird nach dem neuesten technischen Stand ausgeführt. Für Beeinträchtigungen des Sicherheitsgrades durch kopierte Schlüsselrohlinge können wir keine Verantwortung übernehmen.
Von uns erstellte Schließpläne sind unser geistiges Eigentum. Jede andere Verwendung (Vervielfältigung, Ausschreibung, Weitergabe usw.) verletzt das Urheberrecht.
3. Gewährleistungen für Ersatzschlüssel, die durch abgenutzte Muster oder verschlissene Zylindersysteme nicht mehr funktionssicher sind, können wegen der nicht erkennbaren Mängel nicht übernommen werden.
4. Für Beschädigungen einer Schließanlage haften wir nur, wenn diese nachweislich von uns oder einem Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht wurden.
5. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen die zugesicherten Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaf, liefert der Lieferant nach seiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Lieferanten – insbesondere unter Ausschluss jedweder Folgeschäden – Ersatz, oder bessert nach. Mehrfache Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen sind zulässig.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung.

7. Mängelrügen müssen innerhalb 1 Woche nach Empfang der Ware oder nach Ausführung der angeblichen mangelhaften Leistung schriftlich und persönlich unter genauer Angabe der behaupteten Mängel angezeigt werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung wie vor zu rügen. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung ist sofort einzustellen. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Lieferant bereitzustellen. Einen Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließen jedwede Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferant aus.
8. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
9. Voraussetzung für unsere Gewährleistung ist allerdings, dass der Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen, soweit sie fällig sind und dem Wert des unbeanstandeten Teiles der Lieferung bzw. Leistung entsprechen, nicht im Rückstand ist.

VI. Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung der Leistung, wegen Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung und auf Ersatz von Mangelfolgeschäden – auch soweit vorstehende Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Vertragspartners stehen – werden, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen; es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, ist unsere Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden begrenzt.
2. Jedwede Haftung unsererseits für Schäden, die durch unsere Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vor oder bei Auftragsausführung verursacht werden, übernehmen wir nur im Rahmen der von uns abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung.
3. Eine darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen, insbesondere wird nicht für Schäden haftet, die als Folge von strafbaren Handlungen (z.B. Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl) gegenüber Personen, dem Eigentum oder dem Vermögen des Auftraggebers oder Dritten entstehen. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für Folgeschäden, wie z.B. bei nicht funktionierender Anlage, Einbruch, Kosten der Polizei bzw. Feuerwehr sowie ggf. Bewachungsunternehmen bei Gefahrenmeldung.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich künftiger oder bedingter Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen und zwar auch dann, wenn besonders bezeichnete Forderungen bereits beglichen sind.
Entsprechendes gilt auch für den Fall der Verbindung und Vermischung hinsichtlich des Miteigentumsrechts, das dann gegebenenfalls auf uns übergeht (§§ 947, 948 BGB).
2. Ein Eigentumserwerb des Vertragspartners an der Vorbehaltsware gem. § 950 BGB im Falle der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine eventuelle Bearbeitung durch den Besteller erfolgt für uns. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Wertes der gelieferten Vorbehaltsware.

VIII. Datenschutz

1. Dem Kunden ist bekannt und er willigt darin ein, dass seine für die Auftrags- und Bestellabwicklung notwendigen persönlichen Daten auf Datenträgern gespeichert werden. Er stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Dem Kunden steht das Recht zu, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Verkäufer verpflichtet sich für den Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Kundenstammdaten, es sei denn, ein Bestellvorgang ist noch nicht vollständig abgewickelt. Die Löschung erfolgt unter Berücksichtigung der Einschränkungen durch das Finanzamt.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Unsere Vertragsbeziehungen beurteilen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
2. Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferanten.
3. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen einschl. Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschl. Gerichtsstand der Sitz des Lieferanten.
4. Die Überschriften dienen nur der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung.

X. Besondere Bestimmungen für Nichtkaufleute

1. Für die nicht in IX. Nr. 3 bezeichneten Personen gilt VII. Nr. 2 nicht.
2. IX. Nr. 3 gilt mit der Maßgabe, dass der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.